



### Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB); hier: Sondergebiet Windenergie (§ 11 Abs. 2 BauNVO)  
 Sonstiges Sondergebiet: Im Sonstigen Sondergebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen einschl. Nebenanlagen sowie landwirtschaftliche Freilandernutzung zulässig. Der Rotorbewegungsraum darf die Grenzen des Sondergebietes überschreiten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18 BauNVO)  
 Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 200 m beschränkt. Als unterer Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene NNH-Höhe festgelegt. Der untere Bezugspunkt der WEA 1 wird auf 69,1 m NNH und der untere Bezugspunkt der WEA 2 auf 71,1 m NNH festgelegt.  
 Die zulässige Höhe der Unterkante des Rotors bei seinem tiefsten Stand (vertikale Position) darf 60 m über Gelände nicht unterschreiten.  
 Die zulässige Gesamthöhe der Nebenanlagen wird auf 5 m festgelegt. Unterer Bezugspunkt der Bauhöhe von Nebenanlagen ist die natürliche Geländehöhe des jeweiligen Standortes.  
 Die maximal überbaubare Fläche je Windkraftanlagen-Standort beträgt 3.500 qm. Darin unterzubringen sind die jeweiligen Fundamente der Windkraftanlagen sowie die erforderlichen dauerhaft zu befestigenden Arbeitsflächen und Flächen für die sonstigen dem Baugelände dienenden Nebenanlagen einschließlich der für die Versorgung des Sondergebietes erforderlichen Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO.

1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
 Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen gelten für das Fundament, den Turm, die dauerhaft zu befestigenden Arbeitsflächen und die sonstigen Nebenanlagen. Die Flügel der Windenergieanlagen sowie neu anzulegende Zuwegungen dürfen die Baugrenze überschreiten.

### Hinweise

1. **Einsichtnahme von Vorschriften**  
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Coesfeld zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

2. **Artenschutz**  
**E1 Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Arten (Kiebitz, Feldlerche, Baumjäger)**  
 Es stehen folgende alternative Maßnahmen zur Wahl:  
 • Baustellenbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (11.03. bis 31.05.).  
 • Baufeldräumung der betroffenen Flächen außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (11.03. bis 31.05.). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.  
 • Überprüfung der Baufelder auf Brutvorkommen vor Baubeginn. Ein Baubeginn ist nur möglich, wenn keine Brutvorkommen vorhanden sind. Andernfalls greift Maßnahme der Bauzeitenbeschränkung.

**E2 Vermeidungsmaßnahme für den Wespennestbau**  
 Aufwertung von Nahrungshabitaten, hier Anlage von Extensivgrünland (Wiese oder Weide) auf einer Ackerfläche zwischen der K 54 und dem Abgrabungssee im NSG „Kuhlenvenn“ in einer Größe von 2 ha pro Brutpaar. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA fertiggestellt sein.  
 Die Anlage erfolgt auf den Flurstücken 79, 107, 108, 109 und 112 (je 1/2 Fl. 52, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel auf derzeitigen Ackerflächen.  
 Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E3 erfolgen.  
 Die Anlage höherwertiger Biotopstrukturen, die die Landschaft mit vielfältigen Strukturen anreichern, wirkt sich ästhetisch aufwendend auf die nähere Umgebung aus.

**E3 Vermeidungsmaßnahme für den Baumfalken**  
 • E3.1 Anlage von Kunsthorsten  
 Im Umfeld des Abgrabungssee im NSG „Kuhlenvenn“ sind an 3 Bäumen jeweils ein Kunsthorst anzubringen. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA bzw. vor der nächsten Brutperiode des Baumfalken fertiggestellt sein. Die genaue Lage ist mit der UNB abzustimmen.  
 • E3.2 Schaffung einer Ablenkfläche  
 Neuanlage eines Gewässers (Wasserfläche mind. 500 m²) mit Extensivgrünland auf einer bestehenden Ackerfläche in einer Größe von 2 ha pro Brutpaar. Die Maßnahme muss vor der Betriebsaufnahme der WEA fertiggestellt sein.  
 Die Anlage erfolgt auf den Flurstücken 108, 109 und 112 (je 1/2 Fl. 52, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel auf derzeitigen Ackerflächen.  
 Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E2 erfolgen.  
 Als Sonderstruktur in der Agrarlandschaft wirkt sich das Gewässer ästhetisch aufwendend auf die Landschaft aus.

**E4 Kompensationsmaßnahme für den Kiebitz (CEF)**  
 Maßnahmen zur Aufwertung von Kiebitz-Bruthabitaten auf 1,08 ha Fläche.  
 Umsetzung als Extensivierungsmaßnahme für die Landwirtschaft, z.B. Anlage von Ackerbrachen, Kiebitz-gerechte Einsatz in Ackerflächen, bearbeitungsfreie Schonzeit bei Maisäcker.  
 Die Maßnahmen müssen mit Baubeginn der WEA wirksam sein (CEF)  
 Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E6 erfolgen.  
 Im Detail werden auf dem Flurstück 221 1/2, der Flur 14, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel 10,800 m² Acker auf 2 Teilflächen als Ausgleichsfläche genutzt. Auf der Fläche A (5,000 m²) wird eine Vogelinsel als Schwarzbrache angelegt. Auf Teilfläche B (5,800 m²) ist bei Einhaltung der bearbeitungsfreien Schonzeit eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Details sind dem LBP zu entnehmen.  
 Die Feldvogelinsel wird, insbesondere bei Verwendung einer Brache-Einsaat, als Sonderstruktur in der Landschaft wahrnehmbar sein und die Agrarlandschaft ästhetisch aufwerten.

**E5 Maßnahmen für die Waldschnepfe (teilweise CEF)**  
 Es stehen folgende alternative Maßnahmen zur Wahl:  
**E5.1: Abschaltkonzept für die WEA 1 während der gesamten Brutperiode der Waldschnepfe**

Zeitraum	Abschaltung am Abend	Abschaltung am Morgen
01.03. - 10.04.	Sonnenuntergang bis 0,75 h nach Sonnenuntergang	Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung
11.04. - 30.04.	Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenuntergang	Zeitraum 0,75 h vor Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung
01.05. - 31.07.	0,75 h vor Sonnenuntergang bis 1,25 h nach Sonnenuntergang	Zeitraum 1,00 h vor Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung bis zum Beginn der Morgendämmerung

**E5.2: Vorgesehener Ausgleich**  
 Für den Funktionsverlust im Umfeld der WEA ist ein vorgesehener Ausgleich auf 0,286 ha Fläche in einem Abstand von mindestens 300 m um die WEA zu erbringen. Mögliche Maßnahmen sind:  
 • Strukturierung von Waldbeständen  
 • Erhaltung und Entwicklung feuchter Wälder  
 Die Maßnahme wird auf dem Flurstück 97 1/2, der Flur 315, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel umgesetzt. Details sind dem LBP zu entnehmen.  
 Der Umbau von Nadel- zu Laubwald wirkt sich positiv auf die Landschaftsästhetik aus.

**E6 Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche (CEF)**  
 Kompensation von Lebensraumverlust durch Entastung der Ackernutzung. Anlage von Ackerbrachen und Blühstreifen oder durch Anlage von Extensivgrünland auf 2.000 m² Fläche.  
 Die Maßnahme kann multifunktional mit der Maßnahme E4 erfolgen.

**E7 Vermeidungsmaßnahme für den Uhu**  
 Die Unterkante des Rotors muss mindestens 60 m über Grund verlaufen.

**E8 Artenschutzmaßnahme für windenergiesensible Fledermausarten**  
 Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Breitflügel-Fledermaus kann nicht sicher ausgeschlossen werden.  
 Zur Vermeidung von Tötung oder Verletzung gelten folgende Maßnahmen:  
 • Betriebsbeschränkungen (Abschaltalgorithm): Die WEA sind zwischen dem 01.04. und dem 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn zugleich kein Niederschlag, Temperaturen über 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von unter 6 m/s in Gondelhöhe vorliegen.  
 • Cgfl. Feststellung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe nach Inbetriebnahme der WEA: Durch das Monitoring kann der Abschaltalgorithmus im 2. Betriebsjahr angepasst werden.

3. **Vorsorgender Bodenschutz**  
 Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebäude, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen; es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4)“ in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.

### Zeichnerische Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung**  
 § 9 (1) Nr. 1 BauGB  
 SO Sonstiges Sondergebiet  
 Hier: Sondergebiet Windenergie

2. **Maß der baulichen Nutzung**  
 GH1 max: Höhe der Windkraftanlage als Höchstmäß: 200m  
 GH2 max: Höhe der Nebenanlagen als Höchstmäß: 5m  
 GR max: Maximale überbaubare Grundfläche pro Windkraftanlagen - Standort: 3.500 qm

3. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**  
 § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO  
 Baugrenze  
 Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen gelten für das Fundament, den Turm, die dauerhaft zu befestigenden Arbeitsflächen und die sonstigen Nebenanlagen. Die Flügel der Windenergieanlagen sowie neu anzulegende Zuwegungen dürfen die Baugrenze überschreiten.

4. **Ausgleich**  
 Für den Eingriff in den Boden und in die Fauna sowie durch die Verrohung in das Wasser soll ein multifunktionaler Ausgleich erfolgen. Der Ausgleichswert beträgt 5,275 Biotopwertpunkte.  
 Die Maßnahmen für den Artenschutz fungieren multifunktional. Durch sie erfolgt eine Steigerung der Biotopwerte von 70.600 Punkten. Es ist somit kein weiterer Ausgleich erforderlich.  
 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Kompensationsfläche von 10,825,47 m² (Umrechnung über Ersatzgeld von 135.318,37 €, Herstellungskosten von 12,50 €/m²) erforderlich. Die landschaftswirksamen Maßnahmen des Artenschutzes belaufen sich auf eine ansehbare Fläche von 14,546 m². Somit sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.  
 Alternativ können auch Ökopunkte aus einem anerkannten Ökotoonto erworben werden, sofern das dort enthaltene Maßnahmenkonzept auch landschaftsästhetisch wirksam ist. Eine abschließende Abstimmung hat spätestens vor Inbetriebnahme der Anlagen mit der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden.

5. **Inmissionsschutz**  
**Schallschutz**  
 Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05.06.09.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.  
 Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schalleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.  
 Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel sind folgende Parameter zulässig:

Anlage	Typ	Nebenhöhe in m	Betriebsmodus	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
WEA 1	E-138 EP3 E2 4200kW	130,8	0s	108,1	108,1
WEA 2	E-138 EP3 E2 4200kW	130,8	0s	108,1	108,1

Von den aufgeführten Schalleistungspegeln und somit auch von Anlagentyp und Betriebsmodus kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.  
**Schatten / Schattenschlag**  
 Für die Beurteilung von Rotorschattenschlag gelten die von der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2020)“.  
 Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Mit Hilfe einer Abschaltautomatik werden diese Vorgaben erreicht werden.  
**Lichtemissionen**  
 Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.  
 Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Beleuchtungsanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Beleuchtung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

6. **Bodendenkmale**  
 Vor Beginn erster Bodenbewegungen ist das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, (Dr. Christian Pott - Referat Paläontologie/Paläontologische Bodendenkmalpflege, Tel. 0251/591-6016, E-Mail: christian.pott@wlw.lwl.org) frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können. Außerdem sind erste Erdbeobachtungen 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.  
 Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichten) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).  
 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Bauauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.  
 7. **Bergrechte**  
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verfahren Bergwerkfeld „Coesfeld“ (Eigentümer ist das Land NRW) sowie in Teilen über den auf Eisenstein verfahren Bergwerkfeldern „Wilhelm IX“, „Wilhelm X“, „Wilhelm XI“, „Wilhelm XII“ (private Eigentümer) und über einem bereits erloschenen Rasenstein-Dispersfeld (Eigentümer nicht erreichbar).  
 8. **Kampfmittel**  
 Für den Standort der WEA 1 hat es eine erste Beteiligung/Luftbildauswertung gegeben, nicht jedoch für den Standort WEA 2. Das sollte bis zum Baubeginn nachgeholt werden.  
 9. **Brandschutz**  
 Im Genehmigungsverfahren ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Dazwischen wird davon ausgegangen, dass aufgrund einer nicht erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung der Windenergieanlagen eine örtliche Löschwasserbereitstellung nicht erforderlich ist. In der Ortschaft Goxel befinden sich zwei Unterflurhydranten auf Wasserleitungen mit einem Durchmesser DN100. Dies entspricht einer Mindestleistung von 48 m³/h. Somit kann bei Bedarf eine Befüllung der Löschwasserbehälter der Feuerwehreinheiten vorgenommen werden.

### 4. Grünflächen

§ 9 (1) Nr. 18 BauGB

- Hecken einschließlich Wegebegleitgrün (einschl. Wurzelstutzraum)

### 5. Flächen für Landwirtschaft und Wald

§ 9 (1) Nr. 19 BauGB

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald / Wallhecken

### 6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

§ 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Wasserfläche

### 7. Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Verkehrsfläche

### 8. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (1) BauGB
- geplante Windenergieanlagen - Standorte

### unverbindliche Legende Vermessungsangaben/ Bemaßung

	Gebäude		Trafostation
	Durchfahrt, Arkade		Schalkasten
	Flachdach		Straßenlaterne
	Anzahl der Vollgessosse		Mast
	Flurkarte		Mauer
	Flurstücksnummer		Böschung
	vorh. Höhen		Baum
	Zaun		Kanaldeckel
	topographische Linie		Straßeneinlauf
	Parkplatz		Beschilderung
	Längenmaß		Hydrant
	Parallelmaß		
	Winkelmaß		

<b>Entwurf</b> VDH VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 6, 48182 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318 0, vdh@vdh.com	<b>1. Aufstellung</b> Der Rat XXX Ausschuss der Stadt Coesfeld hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.	<b>3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</b> Der Vorwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coesfeld am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgeteilt.	<b>5. Auslegungsbeschluss</b> Der Rat XXX Ausschuss der Stadt Coesfeld hat am ..... beschlossen, den Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.	<b>7. Beteiligung der Behörden</b> Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.	<b>9. Ausfertigung</b> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister
<b>Plangrundlage</b> Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Coesfeld mit Stand vom September 2020 erstellt.	<b>2. Bekanntmachung der Aufstellung</b> Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Stadt Coesfeld am ..... öffentlich bekannt gemacht.	<b>4. Frühzeitige Behördenbeteiligung</b> Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... von dieser Planung orientiert und aufgefordert, sich bis zum ..... hierzu zu äußern.	<b>6. Öffentliche Auslegung</b> Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coesfeld am ..... bis zum ..... öffentlich ausgeteilt.	<b>8. Satzungsbeschluss</b> Der Rat XXX Ausschuss der Stadt Coesfeld hat den Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiemit trat der Bebauungsplan in Kraft.	<b>10. Bekanntmachung</b> Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am ..... im Amtsblatt der Stadt Coesfeld gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiemit trat der Bebauungsplan in Kraft.
Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister

## STADT COESFELD

Bebauungsplan Nr. 146/1  
Bürgerwindpark Goxel  
- Entwurf -

Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 6, 48182 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.: PM-B-20-018-BP-01-06	Maßstab: 1 : 2.500	Stand: 12.08.2021
bearbeitet: Straube	gezeichnet: Stoyanova	